



Bauen und Wohnen in Ringe

Baugebiet:	„Borgmanns Kamp“ III. Vergabeabschnitt
Anzahl der Baugrundstücke:	51 (Anzahl der freien Grundstücke: siehe anliegende Karte)
Größe der Baugrundstücke:	537 bis 810 m ²
Stand der Erschließung:	Die Enderschließung ist fertiggestellt. Oberflächenwasser ist auf dem eigenen Grundstück zu verrieseln.
Möglicher Hausbaubeginn:	ab sofort
Bauverpflichtung:	innerhalb von 2 Jahren fertig gestellt
Gestaltungsvorschriften:	Einzel- und Doppelhäuser eingeschossige und offene Bauweise Grundflächenzahl 0,2 bis 0,3
Derzeitiger Eigentümer:	GGB Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft Landkreis Graftschaft Bentheim mbH van-Delden-Straße 1 – 7 48529 Nordhorn
Kaufpreis:	65,- €/m² inklusive Erschließungskosten

Gesamtpreise siehe anliegende Aufstellung!

Auskünfte erteilen /
Reservierungen nehmen entgegen: GGB Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft
Landkreis Graftschaft Bentheim mbH

Herr Schäfer ☎ 05921 / 96-1292
Fax 05921 / 96-1290
Email Schaefer@ggb-grafschaft.de

Herr Bertram ☎ 05921 / 96-1291
Fax 05921 / 96-1290
Email Bertram@ggb-grafschaft.de

Besuchen Sie unsere Baugebiete im Internet

www.ggb-grafschaft.de



Wohnbaugebiet „Borgmanns Kamp“ in Ringe Ortsteil Kleinringe

III. Vergabeabschnitt

Allgemeine Verkaufshinweise

Veräußert werden die Bauplätze wie gesehen. Für Größe, Güte und Beschaffenheit wird keine Gewähr übernommen. Der Verkauf erfolgt unter Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen. Im Übrigen gelten die Regelungen des BGB.

Die Bauplätze werden lastenfrem verkauft. Allerdings hat der Erwerber innerhalb von **zwei** Jahren, gerechnet vom Datum des Beurkundungstermins, das Grundstück mit einem bezugsfertigen Wohnhaus zu bebauen. Wird die Verpflichtung nicht eingehalten, ist die GGB mbH berechtigt, die kosten- und lastenfrem Rückübertragung zu verlangen. Abzusichern ist diese Bauverpflichtung durch eine im Grundbuch einzutragende Rückauffassungsvormerkung. Im Falle eines Rücktrittes bzw. bei Nichteinhaltung der Bauverpflichtung wird ein Verwaltungskostenbeitrag von 500,00 € erhoben.

Die mit dem Grundbesitz verbundenen Rechte und Nutzungen, die darauf lastenden und die damit verbundenen öffentlichen Lasten und Abgaben sowie die Gefahr des Grundbesitzes gehen mit Vertragsabschluss auf den Erwerber über. Eventuell bestehende Baulasten sind zu übernehmen. Ebenfalls zu übernehmen sind eventuell im Grundstück befindliche Ver- und Entsorgungsleitungen.

Der Grundstückskaufpreis versteht sich inklusive der Vermessungskosten sowie inklusive der Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch für die Straße sowie den Schmutzwasserkanal und den Hausanschlusschacht. Nicht abgegolten sind die eventuell von einem Versorgungsunternehmen (Gas, Wasser, Telefon etc.) aufgrund eigener Satzung bzw. Geschäftsbedingungen noch zur Erhebung kommenden Anschlussbeiträge. Diese sind mit den Versorgungsträgern direkt abzurechnen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass später eventuell zur Erhebung kommende Straßenausbaubeiträge gemäß örtlicher Satzung der Stadt, Gemeinde bzw. Samtgemeinde nicht ausgeschlossen werden können.

Die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung sowie die zu zahlende Grunderwerbssteuer gehen zu Lasten des Erwerbers. Das gleiche gilt auch für einen eventuell zu beurkundenden Rückübertragungsvertrag aufgrund einer nicht eingehaltenen Bauverpflichtung.

Auf den rückwärtigen Bereichen der privaten Grundstücke sind je angefangene 100 m² versiegelbarer Grundstücksfläche ein Strauch einer einheimischen und standortgerechten Art zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Nähere Einzelheiten sind dem Bebauungsplan zu entnehmen, der bei der Samtgemeinde Emlichheim bzw. bei der Gemeinde Ringe eingesehen werden kann.

Weiterhin sind auf den privaten Grundstücksflächen pro angefangene 200 m² versiegelbarer Grundstücksfläche ein hochstämmiger Laubbaum einer einheimischen und standortgerechten Art zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Dabei sind folgende Baumarten zu verwenden: Steileiche, Sandbirke, Feldahorn, Hainbuche oder Eberesche, außerdem Obstbäume.

Die geplanten Fuß- und Radwegflächen als auch die Flächen von Stellplätzen und deren Zufahrten sind so zu befestigen (z.B. durch Pflasterung mit mindestens 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke), dass keine vollständige Versiegelung des Bodens erfolgt.

Die jeweiligen betroffenen Erwerber haben die sich aus dem Bebauungsplan bzw. aus dem Baugesetzbuch ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen, die im Einzelnen auch im Bebauungsplan eingesehen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dem Baugebiet keine Regenwasserkanalisation für die Entwässerung der Baugrundstücke vorhanden ist. Für die Entwässerung der öffentlichen Flächen ist einseitig die Anlegung einer Versickerungsmulde in den Verkehrsflächen vorgesehen, die lediglich für die öffentlichen Flächen bestimmt und ausgelegt ist. Nicht vorgesehen ist der Anschluss der Baugrundstücke (Hausdächer, Grundstückszufahrten, befestigte Flächen etc.) an diese Muldenversickerung. Anfallendes Oberflächenwasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern.

Die Grundstückseinfahrten einschließlich der fußläufigen Zugänge, die in den Bereichen der Versickerungsmulden hergestellt werden, dürfen maximal eine Breite von 5,0 m aufweisen. Die Breite der Zugangflächen kann vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten um maximal 3,0 m auf 8,0 m durch Rasengittersteine verbreitert werden. Sollte die Grundstückszufahrt mehr als 8,0 m betragen, so ist dieses vorab formlos bei der Gemeinde Ringe zu beantragen. Wird die Versickerungsmulde in ihrer Funktionsfähigkeit durch die Anlegung einer breiteren Einfahrt (unabhängig von einer Genehmigung durch die Gemeinde Ringe) beeinträchtigt, ist die Funktionsfähigkeit auf eigene Kosten wieder herzustellen.

Bauplatz Nr.	Gesamt- größe/m ²	Bauplatzfläche		Gesamtpreis in €
		Größe	€/m ²	
III. Vergabeabschnitt				
427	537	537	65,00	34.905,00